

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 293a

Potsdam, 02.11.2021

**Erste Satzung zur Änderung der
Rahmenordnung für Studium und Prüfungen
der Fachhochschule Potsdam vom 06.10.2021**

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 06.10.2021

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 23 Abs. 2 Satz 1 und unter Bezugnahme auf § 26 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 18\]](#), S., [Beschl.BVerfG GVBl.I/18 \[Nr. 18\]](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 ([GVBl.I/20, \[Nr. 26\]](#)) und § 12 Abs. 4 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017 (ABK Nr. 310) im Benehmen mit den Fachbereichen als den organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 BbgHG und der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) auf seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung erlassen. Die Änderungssatzung wurde am 12.10.2021 von der Präsidentin und am 20.10.2021 durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur genehmigt.

Präambel

1. Die Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen durch diese Satzung erfolgt mit dem Ziel, wesentliche Aspekte hinsichtlich der Durchführung und der Aufsicht bei online-digital durchgeführten Prüfungen detaillierter zu regeln. Die Hochschule folgt damit hinweisenden Empfehlungen aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die in der Fassung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen vom 30. August 2016 enthaltenen grundlegenden Regelungen zum Einsatz von digitalen und online Lehr- und Studienformaten sowie Prüfungsformaten insbesondere in den §§ 10 und 17 mitsamt der Befugnis der Fachbereiche zur Regelung von Lehr- und Prüfungsformen in den studiengangbezogenen Ordnungen bleiben erhalten und uneingeschränkt gültig.
2. Durch die Regelungen dieser Änderungssatzung können nicht alle Fragestellungen im Hinblick auf den Einsatz digitaler Formate in Studium, Lehre und Prüfungen erfasst werden. Es bleibt im Hinblick auf die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Grundrechte auf Studium und Lehre ein auch rechtliches Spannungsverhältnis.
3. Seit dem Wintersemester 2019/2020 haben die Dekan*innen, die Studiendekan*innen und die Prüfungsausschüsse - in hochschulweiter Koordination – eine Reihe von Beschlüssen und Entscheidungen mit dem Ziel der Sicherung eines rechtskonformen Umgangs mit den Herausforderungen für die Gewährleistung von Studium, Lehre und Prüfungen während der Corona-Covid-19 Pandemie getroffen. Die Regelungen dieser Änderungssatzung werden die Erforderlichkeit nicht mindern, auch künftig entsprechende Entscheidungen unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung hinsichtlich des Einsatzes digitaler Werkzeuge in Studium, Lehre und Prüfungen unter Berücksichtigung auch von den Regelungen in § 26 BbgHG zu treffen. Hierzu gehört auch, neben den eingeführten Prüfungsformen neue, für Online-Prüfungen in besonderer Weise geeignete Prüfungsformate und -formen zu entwickeln und zum Einsatz zu bringen.

Artikel 1

Die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nummer 293) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 17 Prüfungsformen“ „§ 17a Prüfungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien“ ergänzt.
2. Nach § 17 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 17a Prüfungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Prüfungen können als „Online-Prüfungen“ unter Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien, die nicht die Anwesenheit in einem Prüfungsraum erforderlich machen, stattfinden. Sie können u.a. auch mittels Videokonferenzsystemen erfolgen. Die nachstehenden Regelungen betreffen in Ergänzung zu den fortgeltenden sonstigen Regelungen der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen insbesondere schriftliche Aufsichtsprüfungen (Klausuren) sowie mündliche Prüfungen. Die Abnahme praktischer Leistungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt in der Regel in Anwendung der Regelungen für mündliche Prüfungen. Die Regelungen des § 17a gelten zur Erprobung bis zum Ende des Sommersemesters 2022 und sollen evaluiert werden.
- (2) Vor Antritt zu einer Online-Prüfung erfolgt eine Überprüfung der Identität der bzw. des Studierenden bzw. des oder der Prüfungskandidat*in in der Regel durch Vorlage bzw. Vorzeigen eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit Hilfe der Videoübertragungsvorrichtung oder in anderer zur Identifizierung geeigneter Weise. Die dafür notwendige Zeit gilt nicht als Prüfungszeit. Eine Aufzeichnung der hierfür erhobenen oder verarbeiteten Daten ist unzulässig. Eine wiederholte Überprüfung der Identität während der jeweiligen Prüfung ist zulässig.
- (3) Eine Prüfung unter Einsatz eines Videokonferenzsystems oder einer vergleichbaren Technologie setzt voraus, dass Bild und Ton über die Informations- und Kommunikationstechnologie zeitgleich an diejenigen Orte übertragen werden können, an denen sich die Studierenden, die zur Abnahme von Leistungen befugten Personen und ggf. die Beisitzerin bzw. der Beisitzer befinden.
- (4) Bei einer Durchführung von Aufsichtsprüfungen im Online-Format ist konstitutiv, dass die zu Prüfenden auf Aufforderung der Prüfer*innen, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Abnahme der Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien zur Ermöglichung der Videoaufsicht aktivieren. Folgt ein*e Studierende*r bzw. Prüfungskandidat*in der Aufforderung nicht, kann durch den*die Prüfende*n ein Ausschluss von der Prüfung erfolgen.
- (5) Eine über die Maßnahmen in Abs. 4 darüberhinausgehende Raumüberwachung darf nicht stattfinden. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt in der Regel durch die Prüfer*innen oder von den Prüfungsausschüssen bestimmten Personen, die in der Regel Beschäftigte der Fachhochschule Potsdam sein sollen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung erfolgt nicht. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt. Die Verwendung von Proctoring-Software ist unzulässig.

- (6) Technische Störungen bei Online-Prüfungen gelten als Störungen des Prüfungsverfahrens. Dadurch entstehende Nachteile werden durch die Prüfer*innen in geeigneter und angemessener Weise ausgeglichen, sofern die Störungen offensichtlich sind und/oder sie unverzüglich angezeigt sowie glaubhaft gemacht wurden und nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind. Technische Störungen während der Prüfung sollen unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden. Die Regelungen in § 14 RO-SP zu Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten bleiben unberührt.
- (7) Online-Prüfungen sind rechtzeitig vor Durchführung der Prüfung anzukündigen. Mit der Bekanntgabe ist den Studierenden bzw. Prüfungskandidat*innen mitzuteilen, welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind; ein vorheriger Test der technischen Voraussetzungen soll ermöglicht werden. Studierenden ist alternativ zur „Online-Prüfung“ eine Prüfung möglichst zeitgleich in Präsenz zu ermöglichen. Ist eine parallele Durchführung der Prüfungen in beiden Formaten nicht möglich, soll unter Wahrung vergleichbarer Bedingungen ein weiterer Termin für die Prüfung im Präsenzformat angesetzt werden.
- (8) Die Regelungen insbesondere in §§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 17 Abs. 1 dieser Ordnung zum Rahmen für Bestimmungen in studiengangbezogenen Ordnungen bleiben unberührt.

Artikel 2

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Die Regelungen dieser Satzung gelten bis zum Ende des Sommersemesters 2022.
- (2) Die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam wird beauftragt die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung auch als Lesefassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlichen zu lassen. Die Präambel braucht nicht in die Lesefassung aufgenommen zu werden.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 12.10.2021